

# RS OGH 1999/11/11 6Ob294/99z, 9Ob23/03b, 6Ob135/03a, 9Ob102/03w, 4Ob44/04f, 8Ob25/05t, 5Ob76/06x, 5O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1999

## Norm

AußStrG §14 C2b

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art13 Abs1 litb

## Rechtssatz

Ob das Kindeswohl im Sinn des Art 13 Abs 1 lit b des Übereinkommens bei einer Rückgabe gefährdet ist, ist eine von den jeweiligen Umständen abhängige Frage, die im Einzelfall zu entscheiden ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 294/99z  
Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 294/99z
- 9 Ob 23/03b  
Entscheidungstext OGH 02.04.2003 9 Ob 23/03b
- 6 Ob 135/03a  
Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 135/03a
- 9 Ob 102/03w  
Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 102/03w

Beisatz: Die einer Rückführung entgegretende Person hat konkret darzulegen, welche Nachteile sie für das Kind befürchtet. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, nach dem fünfjährige Kinder, die sich bereits einige Zeit mit der Mutter in deren Heimatstaat aufgehalten haben, bei einer Rückführung zum Vater in die bisherige Heimat mit größter Wahrscheinlichkeit seelische Schäden erleiden würden, gibt es nicht. (T1)

Beisatz: Maßgeblich sind regelmäßig eine Vielzahl von Kriterien, wie insbesondere die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes, das bisherige Verhältnis zu Vater und Mutter, die zu erwartende Behandlung beim in der Heimat verbliebenen Elternteil und die Verwurzelung in der neuen Umgebung. Bloß kurzfristige Traurigkeitsgefühle in einer Umstellungsphase nach der Rückkehr können dann nicht als "seelischer Schaden" im Sinne des Art 13 lit b des Übereinkommens angesehen werden, wenn mit ausreichender Sicherheit zu erwarten wäre, dass das Kind nach einer gewissen Eingewöhnungszeit seine seelische Ausgeglichenheit wieder finden wird. Der bloße Wunsch des Kindes, bei seiner Mutter in Österreich zu bleiben, wäre nach Art 13 Abs 2 des Übereinkommens nur dann von Bedeutung, wenn das Kind aufgrund seines Alters und seiner Reife imstande ist,

die Konsequenzen seines Wunsches abzuschätzen. (T2)

- 4 Ob 44/04f

Entscheidungstext OGH 30.03.2004 4 Ob 44/04f

Beis wie T2 nur: Der bloße Wunsch des Kindes, bei seiner Mutter in Österreich zu bleiben, wäre nach Art 13 Abs 2 des Übereinkommens nur dann von Bedeutung, wenn das Kind aufgrund seines Alters und seiner Reife imstande ist, die Konsequenzen seines Wunsches abzuschätzen. (T3)

- 8 Ob 25/05t

Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 Ob 25/05t

- 5 Ob 76/06x

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 76/06x

- 5 Ob 17/08y

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 17/08y

- 1 Ob 182/08h

Entscheidungstext OGH 30.09.2008 1 Ob 182/08h

- 5 Ob 47/09m

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 47/09m

Bem: Hier wurde diese Frage vom OGH aufgegriffen. (T4); Veröff: SZ 2009/64

- 1 Ob 163/09s

Entscheidungstext OGH 24.09.2009 1 Ob 163/09s

Auch

- 6 Ob 242/09w

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 242/09w

Beisatz: Die Frage bedarf daher regelmäßig nur dann einer Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof, wenn die Vorinstanzen bei ihren Entscheidungen in unvertretbarer Weise von den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abgewichen sind. (T5)

- 6 Ob 2/11d

Entscheidungstext OGH 12.01.2011 6 Ob 2/11d

- 5 Ob 227/10h

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 227/10h

Auch; Beisatz: Hier: Art 13 Abs 2 HKÜ. (T6)

- 6 Ob 230/11h

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 230/11h

- 6 Ob 122/12b

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 6 Ob 122/12b

Beis wie T5

- 6 Ob 150/12w

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 150/12w

Beis wie T5

- 6 Ob 39/13y

Entscheidungstext OGH 20.03.2013 6 Ob 39/13y

Vgl auch; Beisatz: Die Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts unter Mitsorgeberechtigten ist hinreichende Anwendungsvoraussetzung des HKÜ. (T7)

- 6 Ob 71/13d

Entscheidungstext OGH 22.04.2013 6 Ob 71/13d

Beis wie T5; Beisatz: Hier: Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung sind nicht ausreichend schwerwiegend. (T8)

- 6 Ob 218/15z

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 218/15z

Beis wie T2 nur: Maßgeblich sind regelmäßig eine Vielzahl von Kriterien, wie insbesondere die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes, das bisherige Verhältnis zu Vater und Mutter, die zu erwartende Behandlung beim in der Heimat verbliebenen Elternteil und die Verwurzelung in der neuen Umgebung. (T9)

- 6 Ob 99/16a

Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 99/16a

Beisatz wie T2 nur: Maßgeblich sind regelmäßig eine Vielzahl von Kriterien, wie insbesondere die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes, das bisherige Verhältnis zu Vater und Mutter, die zu erwartende Behandlung beim in der Heimat verbliebenen Elternteil und die Verwurzelung in der neuen Umgebung. Bloß kurzfristige Traurigkeitsgefühle in einer Umstellungsphase nach der Rückkehr können dann nicht als "seelischer Schaden" im Sinne des Art 13 lit b des Übereinkommens angesehen werden, wenn mit ausreichender Sicherheit zu erwarten wäre, dass das Kind nach einer gewissen Eingewöhnungszeit seine seelische Ausgeglichenheit wieder finden wird. (T10)

Beisatz: Hier: Den Kindern würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine „ICD 10: F43.2 Anpassungsstörung“ drohen. (T11)

- 6 Ob 123/16f

Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 123/16f

Beis wie T5

- 6 Ob 15/18a

Entscheidungstext OGH 31.01.2018 6 Ob 15/18a

Beis wie T5

- 6 Ob 240/18i

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 240/18i

Beis wie T5

- 6 Ob 242/20m

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 242/20m

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112662

#### **Im RIS seit**

11.12.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)